

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/4/18 89/16/0138

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 18.04.1990

Index

L66454 Landw Siedlungswesen Oberösterreich 27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren 40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AgrVG §15;

GGG 1984 TP9c litb Z1;

LSLG OÖ 1970 §2 Abs1 Z6;

Beachte

Besprechung in: ÖStZ 1991, 354; Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/04/18 89/16/0134 3

Stammrechtssatz

Ist die Vermögensübertragung nicht zur Durchführung des Verfahrens vor der Agrarbehörde erforderlich, sondern geht die Vermögensübertragung der Durchführung des Verfahrens voraus, so kommt eine Gebührenbefreiung nach § 15 AgrVG nicht in Betracht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989160138.X03

Im RIS seit

24.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at